

Vorlage

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	19.09.2013	Kenntnisnahme

Tagesordnungs-Punkt	
	Umsetzung der Rettungsdienstbedarfsplanung für den Rhein-Sieg-Kreis hier: Sachstandsbericht

Vorbemerkungen:

Gemäß § 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen in Nordrhein-Westfalen (RettG NRW) ist der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet, einen Rettungsdienstbedarfsplan (RDBP) aufzustellen. Dieser ist kontinuierlich zu überprüfen und bei Bedarf, spätestens alle 4 Jahre fortzuschreiben.

Am 28.06.2012 hat der Kreistag eine umfassende Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplans beschlossen, die umzusetzen ist.

Erläuterungen:

Der letzte Sachstandsbericht zur Umsetzung des Rettungsdienstbedarfsplanes (RDBP) erfolgte zur Sitzung des Umweltausschusses am 20.02.2013.

Die Umsetzung sämtlicher Maßnahmen aus dem RDBP ist mittelfristig angelegt.

Der Sachstand stellt sich derzeit wie folgt dar:

Das die öffentliche Diskussion derzeit beherrschende Thema ist, ob rettungsdienstliche Leistungen, die auf der Grundlage des RDBP vorgehalten werden oder zukünftig vorzuhalten sind, der Ausschreibungspflicht unterliegen.

Zu dieser Problematik hatte der Kreistag am 27.06.2013 einstimmig eine Resolution verabschiedet (siehe Anhang 1 zu dieser Vorlage).

Zwischenzeitlich hat hierauf die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA NRW) mit Erlass vom 21.08.2013 geantwortet (der Erlass ist als Anhang 2 dieser Vorlage beigelegt).

Zusammenfassend wird seitens des MGEPA in diesem Erlass festgestellt, dass einerseits derzeit die Vergabe rettungsdienstlicher Leistungen der Ausschreibungspflicht unterliegt und andererseits nach dem Ergebnis der Trilog-Verhandlungen (informelles Vorverfahren vor einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren) zwischen EU-Kommission, EU-Parlament und Ministerrat zur Novellierung des europäischen Vergaberechts für die Zukunft eine Bereichsausnahme für den Rettungsdienst vorgesehen ist. Dies soll auch für das in NRW geltende Submissionsmodell gelten. Derzeit unklar ist, ob, wann und in welcher Weise der Bundesgesetzgeber diese Möglichkeit einer Bereichsausnahme in das nationale Vergaberecht übernehmen wird. Die konkreten Einzelheiten können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht belastbar und zuverlässig beurteilt werden. Auch die Frage, ob zu der geplanten Bereichsausnahme für den Rettungsdienst nur die Notfallrettung oder auch der qualifizierte Krankentransport zählt, ist noch offen. Eine

endgültige Entscheidung auf europäischer Ebene wird für Herbst 2013 erwartet, im Anschluss bedarf es der Umsetzung in das Bundes- und Landesrecht. Es ist zu erwarten, dass hierüber erfahrungsgemäß noch viel Zeit vergehen wird.

Unabhängig von der weiteren rechtlichen Entwicklung und den damit verbundenen zeitlichen Abläufen ist es derzeit erforderlich, Leistungsverzeichnisse als Grundlage für ein mögliches rechtssicheres Vergabeverfahren zu erstellen. Hierzu wird momentan eine umfassende Bestandserhebung in allen kreiseigenen Rettungswachen durchgeführt. Wegen der Komplexität der Materie wurde mit dem Rechtsamt und der Zentralen Vergabestelle (ZVS) frühzeitig abgestimmt, zur Umsetzung dieses Teils externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Neben der Firma Forplan Dr. Schmiedel, die bereits seit Anfang des Jahres die Umsetzung der Planung fachlich begleitet, wurde außerdem am 03.06.2013 die Anwaltskanzlei SKW Schwarz, Berlin mit der Rechtsberatung zur Vergabeproblematik beauftragt. Nach deren Einschätzung wird die erwartete „Bereichsausnahme“ zwar kommen, jedoch nicht dazu führen, dass zukünftig eine freihändige Beauftragung der Hilfsorganisationen erfolgen wird. Vielmehr sei damit zu rechnen, dass insgesamt die vergaberechtlichen Bestimmungen deutlich gelockert würden, um Spielräume für die Träger der Rettungsdienste zu schaffen. In einem Kurzgutachten kommt die Kanzlei zu dem Fazit, dass ein wirksamer Bevölkerungsschutz in jedem Auswahlverfahren erzielt werden kann. Dies müsse sich in den Ausschreibungsregeln niederschlagen.

Die Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen ist nicht von evtl. notwendigen Bauvorhaben, z.B. der Errichtung einer komplett neuen Rettungswache oder einer baulichen Erweiterung, abhängig. Richtschnur ist einzig und allein die Festlegung im vorliegenden RDBP, in welchem Umfang und an welchem Standort rettungsdienstliche Leistungen notwendigerweise vorzuhalten sind.

Zum Stand der Bauprojekte der kreiseigenen Rettungswachen:

Mittlerweile ist für alle Vorhaben die grundsätzliche Raumplanung mit den im Einzelfall zu berücksichtigenden raumplanerischen Besonderheiten abgeschlossen.

Rettungswache und Notarztstandort Bornheim:

Zwischenzeitlich wurden diverse Standorte in Bornheim geprüft. Zwei Standorte erfüllen die rettungsdienstlichen Vorgaben: der Standort am Hellenkreuz sowie der Standort am städtischen Friedhof am Uedorfer Weg. In enger Abstimmung mit der Stadt Bornheim wird derzeit geprüft, in welchem Zeitfenster das Bauvorhaben am Hellenkreuz bzw. am Uedorfer Weg realisiert werden kann.

Wegen der zu erwartenden langen Planungs- und Entstehungsphase zur Realisierung einer neuen Rettungswache (RW) mit impliziertem Notarztstandort wird es hier zunächst ab 01.10.2013 eine Übergangslösung geben. Hierzu wurde in Abstimmung mit der Stadt Bornheim eine Containerlösung unweit der derzeit bestehenden RW, die noch in Betrieb bleibt, nahe dem Rathaus realisiert

Die Personalgestellung für den zusätzlich in Betrieb zu nehmenden RTW erfolgt durch die Krankentransportgesellschaft (KTG) für zunächst 9 Monate mit einer Optionsverlängerung von 3 Monaten.

Die Notärzte für den neu einzurichtenden Notarztstandort mit einer täglichen 13-Stunden-Besetzung (von 7 Uhr bis 20 Uhr) sollen durch das Krankenhaus Wesseling und das Universitätsklinikum Bonn (im täglichen Wechsel) gestellt werden. Der restliche Zeitbereich (von 20 Uhr bis 7 Uhr) wird wie bisher durch den Notarztstandort Wesseling abgedeckt.

Rettungswache Much:

Hier gibt es seit 01.05.2013 eine Übergangslösung. Eine endgültige Lösung zur Errichtung einer RW ist in Planung. Die Übergangslösung ist realisiert worden auf dem Gelände des Bauhofes/Wasserwerkes in der Zanderstraße in zentraler Lage von Much (etwa 200 m hinter dem Rathaus wird eine 24-Stunden-Vollzeitwache in drei Containern betrieben).

Vergaberechtlich ist hier eine Interimsvergabe an die Krankentransportgesellschaft Rhein-Sieg

(KTG) für zunächst 12 Monate mit einer Optionsverlängerung von maximal 3 Monaten vorgenommen worden.

Wegen der endgültigen Lösung stehen weitere Gespräche mit der Eigentümerin des Grundstückes an der Dr.-Wirtz-Straße an. Es ist noch nicht geklärt, ob der RSK Grunderwerb tätigt oder das Grundstück langfristig anpachtet und anschließend selbst baut. In den anstehenden Gesprächen geht es darum, die für beide Seiten wirtschaftlichste Lösung zu finden.

Rettungswache Ruppichteroth:

Bereits in 2012 wurde der Betrieb von einer Teilzeitwache auf eine Vollzeitwache umgestellt. Die Standortfrage für die neue RW in Ruppichteroth-Schönenberg ist noch nicht abschließend geklärt. Auch hier stehen zwei Standorte in der engeren Auswahl.

Ein Zeitproblem besteht nicht, da die derzeitige RW in Ruppichteroth ihren Betrieb bis zum Standortwechsel durchführen kann.

Rettungswache Neunkirchen-Seelscheid (Pohlhausen):

Auf der Basis eines neu erstellten Raumbuches wurden diverse Sanierungsvarianten erarbeitet. Die Angelegenheit gestaltet sich schwierig, da eine Lösung gefunden werden muss, die wirtschaftlich sein soll und die auch von der Miteigentümerin (Johanniter-Unfallhilfe) mitgetragen wird. Außerdem ist die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid wegen der anstehenden Kanalsanierung in diesen Prozess mit einbezogen. Vor einer Detailplanung müssen zunächst brandschutztechnische Probleme gelöst werden.

Zum Stand der kommunalen (städtischen)Rettungswachen

Die eingangs angesprochene Problematik der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen bezieht sich auch auf kommunale städtische Rettungswachen, soweit dort der Rettungsdienst nicht mit eigenem Personal durchgeführt wird. Unabhängig davon sind aufgrund der Festlegungen im RDBP in verschiedenen Städten auch bauliche Maßnahmen notwendig. Hierzu stellt sich der Sachstand wie folgt dar:

Kommunale Rettungswache Hennef:

Die Stadt Hennef hat als Standort der neu zu planenden Rettungswache in Hennef ein ausreichend großes Grundstück im Gewerbegebiet „Kleinfeldchen“ in Hennef-Ost vorgeschlagen. Die rettungsdienstlichen Aspekte werden von diesem Grundstück erfüllt. Allerdings muss dort zunächst die Erschließung gesichert werden. Es lässt sich derzeit noch nicht absehen, wann mit dem Bau der Rettungswache begonnen werden kann.

Kommunale Rettungswache Troisdorf:

In Troisdorf ist es notwendig, ein bestehendes Gebäude in zentraler Lage von Troisdorf zu erweitern. Dieses Gebäude wird derzeit bereits von der Feuerwehr genutzt und muss für Rettungszwecke noch umgebaut werden. Hier sollen zukünftig zwei Rettungsfahrzeuge stationiert werden.

Kommunale Rettungswache Königswinter:

Die RW in Königswinter-Ittenbach müsste saniert und wegen eines zusätzlich notwendigen RTW erweitert werden. Zwischenzeitlich ist in Königswinter die Grundsatz-Entscheidung des Rates der Stadt Königswinter gefallen, den Rettungsdienst weiterhin in eigener Regie durchzuführen.

Es wird gebeten, den Stand zur Umsetzung der Rettungsdienstbedarfsplanung zur Kenntnis zu nehmen. Weitere Ausführungen können bei Bedarf in der Sitzung gegeben werden.

In Vertretung

Anhang:

Anhang 1 zur Vorlage zu TOP der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz

Text der am 27.06.2013 gefassten Resolution des Kreistages zur Problematik der Ausschreibung rettungsdienstlicher Leistungen

der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat anlässlich seiner Sitzung am 27.06.2013 einstimmig die nachfolgende Resolution verabschiedet:

„Der Kreistag beschließt folgende Resolution an das zuständige Bundeswirtschaftsministerium sowie das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen, um die Beteiligung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer im Rettungsdienst sicherzustellen.

Mit großer Sorge betrachtet der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises die sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und dem Rettungsgesetz NRW abgeleitete Rechtsauffassung der Ausschreibungspflicht rettungsdienstlicher Leistungen.

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat zuletzt am 28.6.2012 eine umfangreiche Fortschreibung der Rettungsdienstbedarfsplanung (RDBP) für den Rhein-Sieg-Kreis beschlossen. Diese beinhaltet einen deutlichen Ausbau der Vorhaltung von Rettungsmitteln einschließlich der Neuerrichtung von Rettungswachen und Notarztstandorten. Der Rhein-Sieg-Kreis kann die Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes dabei entweder mit eigenen Kräften erfüllen oder hierfür Dritte beauftragen. Bisher hat der Rhein-Sieg-Kreis hier mit den Hilfsorganisationen bestens zusammengearbeitet, so dass man auf einen gut funktionierenden Rettungsdienst vertrauen kann. Nun aber müssen die im RDBP vorgesehenen Leistungen ausgeschrieben werden. Denn der Europäische Gerichtshof hat dies in seinem Urteil vom 29.04.2010 ausdrücklich festgestellt. Damit hat die Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen auf der Grundlage einer öffentlichen Ausschreibung zu erfolgen. Auf diese geltende Rechtslage weist das Gesundheitsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen regelmäßig hin.

Der Rettungsdienst stellt jedoch eine Form der Daseinsvorsorge dar, die nach ihrem Wesenscharakter ähnlich wie die Polizei für eine Ausschreibung nicht geeignet ist.

Die betroffenen Kreise und die kreisfreien Städte sehen sich mit der ausschreibungsorientierten Rechtsauffassung in der Schwierigkeit, bestehende und bewährte rettungsdienstliche Strukturen, die die vor Ort tätigen Hilfsorganisationen in guter Qualität anbieten, auf den Prüfstand stellen zu müssen. Dabei laufen sie Gefahr, bestehende notwendige und effiziente Vernetzungen zum weiteren Aufgabenschwerpunkt des Katastrophenschutzes aufgeben zu müssen. Getragen wird dieses vernetzte System maßgeblich durch die in den Hilfsorganisationen vor Ort bestehende und wichtige Ehrenamtlichkeit Infolge von Kommunalisierung oder möglichem Anbieterwechsel im Rettungsdienst gehen insbesondere für die Ehrenamtlichen in den Hilfsorganisationen Schulungs- und Einsatzmöglichkeiten verloren. Ein funktionsfähiges Hilfeleistungssystem erfordert jedoch unabdingbar den Einsatz der ehrenamtlich Tätigen.

Gerade die aktuelle Hochwassersituation und der so wichtige und lobenswerte Einsatz unzähliger Ehrenamtler zeigt, wie wichtig im Bevölkerungsschutz motivierte und engagierte, aber auch fachkundige Ehrenamtler sind! Für die Kommunen ist diese ehrenamtliche Tätigkeit von besonderer Bedeutung, da nur so durch die Hilfsorganisationen ehrenamtliche Aufgaben wie Seniorentaxis etc. finanziert werden kann. Auch ist der kommunale Katastrophenschutz nur durch diese ehrenamtlichen Strukturen dauerhaft zu sichern.

Um diesen weitgehend auf ehrenamtlichem Engagement fußenden Zivil- und Katastrophenschutz zu sichern, benötigen die nordrhein-westfälischen Aufgabenträger die Unterstützung der Landesregierung, dieses System sicherzustellen. Auch der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments hat sich Ende 2012 mit der Thematik befasst. Auch ist die Landesregierung gefordert zu prüfen, in wie weit es mit dem Europäischen Vergaberecht zu vereinbaren ist, die Arbeit der Hilfsorganisationen und hier insbesondere die Bewertung der ehrenamtlichen Arbeit bei einer Ausschreibung besonders zu gewichten.

Wir bitten daher die Bundesregierung und die Landesregierung, diese Bestrebungen in der EU dahingehend zu unterstützen, dass die Rettungsdienste nicht dem Vergaberegime unterworfen werden, soweit diese von Non-Profitorganisationen angeboten werden. Damit kann die bisherige Zusammenarbeit der Kreise und kreisfreien Städte mit den Hilfsorganisationen im Rettungsdienst weiter sichergestellt werden. Dies würde dann auch entsprechende rechtliche Anpassungen im Rettungsdienstgesetz NRW erfordern.

Nur so können die Sicherstellung des Rettungsdienstes, die Wahrnehmung der vielschichtigen Aufgaben des Katastrophenschutzes und die Funktionalität der ehrenamtlichen Strukturen in den Hilfsorganisationen vor Ort nachhaltig gesichert werden.

Sollte der derzeit zwischen Europäischem Rat, der EU Kommission und dem EU Parlament gefundene Kompromiss mit dieser Ausrichtung durch die politischen Gremien des EU Parlament beschlossen werden, bitten wir die Bundesregierung sowie die Landesregierung die Anpassungen der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen umzusetzen. „

Mit freundlichem Gruß

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Herrn Bundesminister Dr. Philipp Rösler
Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin
(Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Rösler)

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW
Frau Ministerin Barbara Steffens
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
(Sehr geehrte Frau Ministerium Steffens)